

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 01 Stadt Wriezen Bürgermeister Herrn Ilm Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	10.10.2023	Es werden keine Belange der Stadt Wriezen berührt und auch keine Einwände geltend gemacht.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 02 Stadt Bad Freienwalde Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Nachbargemeinde)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 03 Gemeinde Neulewin c/o Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	11.10.2023	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 04 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	25.10.2023	X Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen. Erläuterungen Grundsätzlich stehen allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die Potenziale der Innenentwicklung quantitativ unbegrenzt zur Verfügung. Nach der Begründung zum Ziel Z 5.5 LEP HR sind dies insbesondere Flächen im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB. Es wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der beabsichtigten 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose (konkret der Ergänzungsfläche E 2) derzeit nicht entgegenstehen. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPLRS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 05 Landkreis Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Bauordnungsamt	09.10.2023	Eingangsbestätigung		
	02.11.2023	C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: Das Amt Barnim – Oderbruch beabsichtigt durch die erste Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine zweite Ergänzungsfläche in den Geltungsbereich aufzunehmen. Begründet wird die Hinzunahme der 0,8 ha großen Fläche mit der bereits vorliegenden Versiegelung und Prägung durch die Umgebungsbebauung. Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur Änderung. Einen Satz der eingereichten Unterlagen lege ich Ihnen zu unserer Entlastung bei. Die Stellungnahmen des Wirtschaftsamtes, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde liegen als Anlage bei.	Kein Abwägungserfordernis!	
Wirtschaftsamt	09.10.2023	<i>Räumliche Kreisentwicklung</i> Für die Gemeinde Oderaue ist nach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Gemäß Z 5.5 LEP HR ist eine Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orte im Rahmen der raumordnerischen Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Eigenentwicklungsoption möglich. Dabei werden Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete, insbesondere im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Die weitere Beurteilung obliegt der GL Berlin-Brandenburg.		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Odraue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Seitens des Wirtschaftsamt bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Odraue/ OT Zäckericker Loose.	Kein Abwägungserfordernis!	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung und Bodenschutz, untere Bodenschutzbehörde	09.11.2023	Aus Sicht der uB bestehen gegen die 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Einwände. Hinweise Im Bereich der 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte sowie Altablagerungen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die uB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln. Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UIG (Altlast- verdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.	Kein Abwägungserfordernis!	
Straßenverkehrsamt		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt FD Tiefbau		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Untere Naturschutzbehörde	07.11.2023	3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R)und Maßnahmen der Überwindung (MÜ) 3. 1. E2 In wie weit teilweise das Flurstück 959 der Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose, in die KES mit einbezogen werden muss, ist hier nicht näher erklärt. Die Einbindung des Flurstücks 959 geht m. E. weit über die Klarstellung hinaus und würde künftige Erweiterungen und Neuversiegelungen in den Außenbereich begünstigen. Gegen die Einbindung des Flurstücks 661 der Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose bestehen keine Einwände. Gemäß § 15 (1) BNatSchG sind Eingriffe in die Schutzgüter die vermeidbar sind, zu unterlassen. Folgeeingriffe sind im weiteren Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit, Klarstellung der derzeitigen rechtmäßigen Nutzungen auf den betroffenen Flächen und deren Notwendigkeit zu prüfen bzw. zu erklären. R. § 13ff BNatSchG 3.2. Der Artenschutz ist gemäß § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) BNatSchG ordentlich zu prüfen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Dazu ist es notwendig, Arten (u. a. Avifauna, Fledermäuse) zu kartieren.	Zur Kenntnis genommen Beibehaltung der Ergänzungsfläche Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der vorliegenden Planung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Es sind bereits in dem zur Abarbeitung vorgelegten Planungsstand artenschutzfachliche Festsetzungen bei Abriss und oder Rückbau baulicher Anlagen im Bereich der E2-Fläche zu treffen. Hierbei ist die sachkundige Begutachtung eines Sachverständigen mit Kenntnissen in der Avifauna und der Säugetiere erforderlich. In wie weit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) Nr. 5. 1. Absatz erforderlich ist oder werden kann, ist in dann abzu prüfen. R.: § 39 (1) Nr. 3. BNatSchG, § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 45 (7) Nr. 5. BNatSchG	Die Gemeinde hat die naturschutzrechtlichen Belange in der Planung beachtet (siehe Pkt. 6 der Begründung und Teil B Planzeichnung). Bei konkreten Maßnahmen sind im Verfahren der Baugenehmigung die naturschutzrechtlichen Belange zu beachten.	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Untere Wasserbehörde	01.11.2023	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können): keine 2. Fachliche Stellungnahme O Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine O Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Untere Denkmalschutzbehörde		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt uAWB		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 06 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)	05.10.2023	Zur Satzung hat der LS keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 07 E.DIS Netz GmbH Region Ost Brandenburg Am Markt 2 16278 Angermünde	23.10.2023	Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken. Im dargestellten Geltungsbereich der Ergänzungsflächen E2 befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es wird gebeten, den Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 08 EWE Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg	29.09.2023	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Beachtung bei konkreten Vorhaben Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen		
Nr. 09 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost Dresdner Str. 78 A/B 01445 Radebeul	09.10.2023	In den Ergänzungsflächen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Telekom wird zu gegebener Zeit zu den noch aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 10 Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg Garzauer Str. 8 15344 Strausberg	09.10.2023	Der hoheitlich zuständige Revierförster hat das Planungsgebiet in Augenschein genommen. Er hat festgestellt, dass kein Wald im Entwurf der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, betroffen ist. Insofern ist eine forstrechtliche Stellungnahme für die weiteren Planungen entbehrlich.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 12 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 13 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hauptsitz Cottbus PF 100933 03009 Cottbus	17.10.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 14 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2	24.10.2023	Immissionsschutz Sachstand:		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke		1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Stand Juli 2023 Planungsziele: Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zäckericker Loose, Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (E2) Stellungnahme: Rechtsgrundlage § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zäckericker Loose, Stand Juli 2023, keine Bedenken. Die Ergänzungsfläche E2 befindet sich nicht im Einwirkungsbereich von Emissionen aus Verkehrswegen bzw. gewerblichen Anlagen, die die geplante Nutzung erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen könnten. Den Ausführungen in der Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Kap. 7 „Immissionsschutz“, wird gefolgt. Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikogebiet (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8) <u>Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. Satz 1 WHG</u> Die Flächen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1, Satz 1 WHG. In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sin-	Kein Abwägungserfordernis! Aufnahme des Hinweises in Planzeichnung und Begründung	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		ne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichten und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten. Die Fläche der Risikogebiete soll nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB in die Bauleitpläne übernommen werden. <u>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</u> Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen. In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Bauweise und Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden (Download unter: http://www.fib-bund.de -Stichwort „Hochwasserschutzfibel“). <u>Karten / Geodaten</u> Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de/), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden. Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24	Zur Kenntnis genommen	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<u>Weitere Hinweise zu den Unterlagen</u> Wie oben aufgeführt befinden sich die Flächen der 1. Änderung der KES der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. In diesen Gebieten gelten besondere Bestimmungen und Restriktionen, die bisher noch nicht in der Begründung und im Entwurf der KES gewürdigt werden. Auf den Internetseiten des MLUK Brandenburg sind die zu beachtenden, besonderen Bestimmungen und Restriktionen aufgeführt. https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/risikogebiet-e-ausserhalb-von-ueberschwemmungsgebieten/# Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.		
Nr. 15 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde/Spree	14.11.2023	Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen und Erfordernissen der Regionalplanung. <u>Weitere Hinweise:</u> Für die Gemeinde Oderaue, die keinen Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung darstellt, gilt das Ziel Z 5.5 LEP HR, nach dem die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. Die geplante Wohnsiedlungsfläche erfüllt das Ziel des Siedlungsanschlusses gemäß Z 5.2 LEP HR, da sie an vorhandene Siedlungsgebiete des OT Zäckericker Loose anschließt. Die Gemeinde Oderaue befindet sich gemäß des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ im Ländlichen Gestaltungsraum. Entwicklungskonzepte, die zur Gestaltung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums beitragen, gelten in diesem Bereich als besonders unterstützenswert.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 16 Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“ Frankfurter Str. Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 17 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Postfach 1366 15203 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 18 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 19 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 20 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	23.10.2023	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 21 Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Märkisch-Oderland Märkische Straße 1 15344 Strausberg Polizeipräsidium Ffo. Direktion Ost Nuhnenstr. 40 15234 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 22 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Außenstelle Cottbus	02.11.2023	Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen den die vorliegende 1. Änderung der KES der Gemeinde Oderaue für den OT Zäckericker Loose keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbe- reiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 23 Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Feldstraße 3d 15306 Seelow	05.10.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungserfordernis!	